

Weisung 202310001 vom 01.07.2023 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202310001
Geschäftszeichen: FGL 21 – II-1203
Gültig ab: 01.07.2023
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II wurden überarbeitet und an die Rechtslage ab dem 01.07.2023 angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328](#)) zum 01.07.2023 war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II erforderlich.

Die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II wurden ferner auch aufgrund weiterer rechtlicher Anpassungen seit dem letzten Veröffentlichungsstand entsprechend überarbeitet (dazu näher unter Ziffer 2).

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen

sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die
Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit
und Soziales angepasste Fachliche Weisungen zu § 16 SGB II.

Wesentliche Änderungen:

Aktualisierung aufgrund Wegfalls des Vermittlungsvorrangs durch das Bürgergeldgesetz.
Vorrangig sollen nach § 3 Absatz 1 Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare
Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Dies gilt jedoch nicht, wenn
der Einsatz anderer Eingliederungsleistungen für eine dauerhafte Integration erforderlich ist.

neu: Keine separate Antragstellung bei den neuen Pflichtleistungen Weiterbildungsgeld und
Bürgergeldbonus.

Aufhebung der Statistiknorm des § 53a Absatz 2.

neu: Das Weiterbildungsgeld wird unabhängig vom Arbeitslosenstatus allen erwerbsfähigen
leistungsberechtigten Personen gezahlt, die die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1
SGB III erfüllen. Es umfasst somit auch Beschäftigte, die ergänzend zum
Erwerbseinkommen Bürgergeld beziehen.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im Intranet und [Internet](#) der Bundesagentur
für Arbeit veröffentlicht.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

Gez.